

**Verwaltungsvereinbarung  
betreffend die Zusammenarbeit der Kantone Luzern und  
Obwalden beim Vollzug des Messwesens  
(Messwesen-Vereinbarung LU / OW)**

vom 2. November 2006

---

Die Regierungen der Kantone Luzern und Obwalden,  
gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Februar 2006 über  
Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen<sup>1</sup>,  
vereinbaren:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1 Gegenstand**

Diese Vereinbarung regelt die Übertragung der Erfüllung von Aufgaben,  
für die gemäss Bundesgesetzgebung über das Messwesen<sup>2</sup> die Kan-  
tone zuständig sind, sowie die Abgeltung der übertragenen Aufgabener-  
füllung.

**Art. 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Als Leistungserbringer wird der Kanton Luzern bezeichnet.

<sup>2</sup> Als Leistungsersteller wird das kantonale Eichamt Luzern bezeichnet.

<sup>3</sup> Als Leistungskäufer wird der Kanton Obwalden bezeichnet.

<sup>4</sup> Als Leistungsbezüger wird bezeichnet, wer die Leistungen des Lei-  
stungserstellers beansprucht.

## **II. LEISTUNGSKAUF**

### **A. Leistungskatalog**

#### **Art. 3 Allgemein**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erbringt für den Leistungskäufer die von einem kantonalen Eichamt gemäss Bundesgesetzgebung zu erfüllenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Leistungen bestehen aus gebührenpflichtigen Tätigkeiten und nicht gebührenpflichtigen Tätigkeiten (wie Deklarationskontrolle und Marktaufsicht, Auskünfte und Beratungen). Die Gebührenpflicht wird durch die Bundesgesetzgebung definiert.

#### **Art. 4 Gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erfüllt die gebührenpflichtigen Tätigkeiten (inkl. Rechnungsstellung und Mahnwesen) in eigener Organisation.

#### **Art. 5 Nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erfüllt die nicht gebührenpflichtigen Tätigkeiten gemäss Eichdatenbank. Es sind höchstens 130 Stunden / Jahr für nichtgebührenpflichtige Tätigkeiten einzusetzen.

<sup>2</sup> Der Leistungskäufer kann dabei Prioritäten setzen.

#### **Art. 6 Ermächtigung**

<sup>1</sup> Der Leistungskäufer ermächtigt den Leistungsersteller ausdrücklich zur Ausübung von Amtshandlungen auf dem Gebiete des Leistungskäufers.

<sup>2</sup> Der Leistungskäufer stellt eine Bescheinigung aus, welche der Leistungsersteller bei der Erfüllung dieser Vereinbarung immer mit sich führt. Eine Kopie wird dieser Vereinbarung angehängt.

<sup>3</sup> Der Leistungsersteller verwendet die Eichzeichen des Leistungskäufers.

## **B. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 7 Infrastruktur**

Der Leistungsersteller ist mit den Prüfmitteln und Fahrzeugen des Leistungserbringers unterwegs.

### **Art. 8 Datenverwaltung**

Der Leistungsersteller verwaltet die Daten mit einer im Eigentum des Leistungserbringers stehenden EDV. Er stellt sicher, dass die Daten des Leistungserbringers und –käufers jederzeit getrennt werden können.

### **Art. 9 Gleichbehandlung der Leistungsbezüger**

Der Leistungsersteller behandelt alle seine Leistungsbezüger gleich, unabhängig ihrer Zugehörigkeit zum Kanton Obwalden oder zum Kanton Luzern.

### **Art. 10 Amtshilfe**

Die Stellen des Leistungskäufers und des Leistungserbringers sind verpflichtet, sich zur Erfüllung dieser Vereinbarung gegenseitige Amtshilfe zu leisten.

### **Art. 11 Haftung**

<sup>1</sup> Der Leistungskäufer haftet gemäss eigenem Recht gegenüber Dritten für den Schaden, den der Leistungsersteller in Ausübung der übertragenen Aufgaben zugefügt hat.

<sup>2</sup> Der Leistungserbringer haftet gegenüber dem Leistungskäufer nach eigenem Recht für den Schaden, den der Leistungsersteller in Ausübung der übertragenen Aufgaben dem Leistungskäufer zugefügt oder ihm verursacht hat.

<sup>3</sup> Über strittige Ansprüche nach Absatz 2 entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern.

### III. ORGANISATORISCHES

#### Art. 12 Mitsprache und Aufsicht

<sup>1</sup> Die interne Organisation des Leistungserstellers, dessen Aufgabenerfüllung und deren Beaufsichtigung sind ohne anderslautende Bestimmungen dieser Vereinbarung alleinige Sache des Leistungserbringers.

<sup>2</sup> Allfällige Vorbringen des Leistungskäufers im Zusammenhang mit der Ausführung der zu erbringenden Leistungen sind an die Aufsichtsbehörde des Leistungserstellers zu richten.

#### Art. 13 Zuständigkeit beim Leistungskäufer

Auf Seiten des Leistungskäufers ist für die Abwicklung dieser Vereinbarung das Amt für Arbeit zuständig.

#### Art. 14 Ansprechstelle für die Leistungsbezüger

Für fachliche und organisatorische Fragen ist der Leistungsersteller die direkte Ansprechstelle.

#### Art. 15 Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erstattet dem Leistungskäufer jährlich via Leistungserbringer Bericht. Der schriftliche Bericht beinhaltet insbesondere:

- a) Einen statistischen Teil über die vorgenommenen Handlungen (Anzahl und Art).
- b) Einen finanziellen Teil über die den Leistungsbezügern in Rechnung gestellten Gebühren und Spesen und die dem Leistungskäufer in Rechnung gestellten Aufwendungen.
- c) Einen allgemeinen Teil über den Vollzug dieser Vereinbarung (allenfalls mit Vorschlägen zur Optimierung des Vollzuges).

<sup>2</sup> Der Leistungsersteller meldet wesentliche Vorkommnisse unmittelbar dem Amt für Arbeit.

<sup>3</sup> Der Leistungsersteller verfasst den jährlichen Tätigkeitsbericht für den Kanton Obwalden. Der Leistungserbringer stellt den Bericht dem Bundesamt zu mit einer Kopie an den Leistungskäufer.

#### **IV. FINANZIELLES**

##### **Art. 16 Grundsatz**

Die Parteien sind bestrebt, den Leistungskauf derart abzugelten, dass keine Partei zu Ungunsten der anderen einen finanziellen Vorteil erzielt.

##### **Art. 17 Gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Die Gebühren und Spesen für gebührenpflichtige Tätigkeiten werden den Leistungsbezügern direkt durch den Leistungsersteller in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Massgebliche Spesenordnung ist die Verordnung des Kantons Luzern zum Bundesgesetz über das Messwesen.

##### **Art. 18 Nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten stellt der Leistungsersteller dem Leistungskäufer in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung umfasst eine Zeitaufwandentschädigung von Fr. 85.-/h sowie eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.90/km. Diese wird jeweils ab dem Eichamt in Nottwil gerechnet.

<sup>3</sup> Wenn Einnahmen aus nicht gebührenpflichtigen Tätigkeiten resultieren, werden die damit verbundenen Aufwendungen dem Leistungskäufer nicht in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich per Ende Dezember.

##### **Art. 19 Abgaben an das Bundesamt**

<sup>1</sup> Der Leistungserbringer trägt und bezahlt die vom Leistungskäufer gemäss Bundesrecht dem Bundesamt geschuldeten Abgaben.

#### **V. RECHTSSCHUTZ**

##### **Art. 20 Rechtsschutz der Leistungsbezüger**

<sup>1</sup> Es gelten in jedem Verfahren die Rechtspflegevorschriften des Leistungskäufers.

<sup>2</sup> Der Leistungsersteller ist verpflichtet, dem Leistungskäufer die in einem Verfahren notwendigen Akten zur Verfügung zu stellen, namentlich die notwendigen Rechtsschriften im Entwurf.

**Art. 21 Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen**

Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen sind mittels staatsrechtlicher Klage vor dem Bundesgericht auszutragen (Art. 189 Abs. 1 lit. d BV). Die Parteien verpflichten sich, vor Klageerhebung Bemühungen zur aussergerichtlichen Einigung zu unternehmen.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von den Vereinbarungskantonen genehmigt wurde.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Kantone Luzern und Obwalden beim Vollzug des Messwesens vom 28. Januar 2005 ausser Kraft.

<sup>3</sup> Die Genehmigung ist der Kantonspolizei Luzern, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei, mitzuteilen. Diese orientiert die Vereinbarungskantone über das Inkrafttreten. Sie ist für die Ausfertigung und Zustellung der Vereinbarung inkl. Ermächtigung gemäss Art. 6 besorgt.

**Art. 23 Geltungsdauer und Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

<sup>2</sup> Sie kann von jeder Partei jährlich bis Ende Juni per Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2010.

Durch den Regierungsrat Luzern genehmigt am 28. November 2006

Durch den Regierungsrat Obwalden genehmigt am 28. November 2006

<sup>1</sup> V vom 15. Februar 2006 über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen (SR 941.292)

<sup>2</sup> BG vom 9.6.1977 über das Messwesen (SR 941.20) und die dazugehörenden Verordnungen des Bundes

**Verwaltungsvereinbarung  
betreffend die Zusammenarbeit der Kantone Luzern und  
Nidwalden beim Vollzug des Messwesens  
(Messwesen-Vereinbarung LU / NW)**

vom 2. November 2006

---

Die Regierungen der Kantone Luzern und Nidwalden,  
gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Februar 2006 über  
Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen<sup>1</sup>,  
vereinbaren:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1 Gegenstand**

Diese Vereinbarung regelt die Übertragung der Erfüllung von Aufgaben,  
für die gemäss Bundesgesetzgebung über das Messwesen<sup>2</sup> die Kan-  
tone zuständig sind, sowie die Abgeltung der übertragenen Aufgabener-  
füllung.

**Art. 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Als Leistungserbringer wird der Kanton Luzern bezeichnet.

<sup>2</sup> Als Leistungsersteller wird das kantonale Eichamt Luzern bezeichnet.

<sup>3</sup> Als Leistungskäufer wird der Kanton Nidwalden bezeichnet.

<sup>4</sup> Als Leistungsbezüger wird bezeichnet, wer die Leistungen des Lei-  
stungserstellers beansprucht.

## **II. LEISTUNGSKAUF**

### **A. Leistungskatalog**

#### **Art. 3 Allgemein**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erbringt für den Leistungskäufer die von einem kantonalen Eichamt gemäss Bundesgesetzgebung zu erfüllenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Leistungen bestehen aus gebührenpflichtigen Tätigkeiten und nicht gebührenpflichtigen Tätigkeiten (wie Deklarationskontrolle und Marktaufsicht, Auskünfte und Beratungen). Die Gebührenpflicht wird durch die Bundesgesetzgebung definiert.

#### **Art. 4 Gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erfüllt die gebührenpflichtigen Tätigkeiten (inkl. Rechnungsstellung und Mahnwesen) in eigener Organisation.

#### **Art. 5 Nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erfüllt die nicht gebührenpflichtigen Tätigkeiten gemäss Eichdatenbank. Es sind höchstens 100 Stunden / Jahr für nichtgebührenpflichtige Tätigkeiten einzusetzen.

<sup>2</sup> Der Leistungskäufer kann dabei Prioritäten setzen.

#### **Art. 6 Ermächtigung**

<sup>1</sup> Der Leistungskäufer ermächtigt den Leistungsersteller ausdrücklich zur Ausübung von Amtshandlungen auf dem Gebiete des Leistungskäufers.

<sup>2</sup> Der Leistungskäufer stellt eine Bescheinigung aus, welche der Leistungsersteller bei der Erfüllung dieser Vereinbarung immer mit sich führt. Eine Kopie wird dieser Vereinbarung angehängt.

<sup>3</sup> Der Leistungsersteller verwendet die Eichzeichen des Leistungskäufers.



## **B. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 7 Infrastruktur**

Der Leistungsersteller ist mit den Prüfmitteln und Fahrzeugen des Leistungserbringers unterwegs.

### **Art. 8 Datenverwaltung**

Der Leistungsersteller verwaltet die Daten mit einer im Eigentum des Leistungserbringers stehenden EDV. Er stellt sicher, dass die Daten des Leistungserbringers und –käufers jederzeit getrennt werden können.

### **Art. 9 Gleichbehandlung der Leistungsbezüger**

Der Leistungsersteller behandelt alle seine Leistungsbezüger gleich, unabhängig ihrer Zugehörigkeit zum Kanton Nidwalden oder zum Kanton Luzern.

### **Art. 10 Amtshilfe**

Die Stellen des Leistungskäufers und des Leistungserbringers sind verpflichtet, sich zur Erfüllung dieser Vereinbarung gegenseitige Amtshilfe zu leisten.

### **Art. 11 Haftung**

<sup>1</sup> Der Leistungskäufer haftet gemäss eigenem Recht gegenüber Dritten für den Schaden, den der Leistungsersteller in Ausübung der übertragenen Aufgaben zugefügt hat.

<sup>2</sup> Der Leistungserbringer haftet gegenüber dem Leistungskäufer nach eigenem Recht für den Schaden, den der Leistungsersteller in Ausübung der übertragenen Aufgaben dem Leistungskäufer zugefügt oder ihm verursacht hat.

<sup>3</sup> Über strittige Ansprüche nach Absatz 2 entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern.

### III. ORGANISATORISCHES

#### **Art. 12 Mitsprache und Aufsicht**

<sup>1</sup> Die interne Organisation des Leistungserstellers, dessen Aufgabenerfüllung und deren Beaufsichtigung sind ohne anderslautende Bestimmungen dieser Vereinbarung alleinige Sache des Leistungserbringers.

<sup>2</sup> Allfällige Vorbringen des Leistungskäufers im Zusammenhang mit der Ausführung der zu erbringenden Leistungen sind an die Aufsichtsbehörde des Leistungserstellers zu richten.

#### **Art. 13 Zuständigkeit beim Leistungskäufer**

Auf Seiten des Leistungskäufers ist für die Abwicklung dieser Vereinbarung das Amt für Arbeit zuständig.

#### **Art. 14 Ansprechstelle für die Leistungsbezüger**

Für fachliche und organisatorische Fragen ist der Leistungsersteller die direkte Ansprechstelle.

#### **Art. 15 Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erstattet dem Leistungskäufer jährlich via Leistungserbringer Bericht. Der schriftliche Bericht beinhaltet insbesondere:

- a) Einen statistischen Teil über die vorgenommenen Handlungen (Anzahl und Art).
- b) Einen finanziellen Teil über die den Leistungsbezügern in Rechnung gestellten Gebühren und Spesen und die dem Leistungskäufer in Rechnung gestellten Aufwendungen.
- c) Einen allgemeinen Teil über den Vollzug dieser Vereinbarung (allenfalls mit Vorschlägen zur Optimierung des Vollzuges).

<sup>2</sup> Der Leistungsersteller meldet wesentliche Vorkommnisse unmittelbar dem Amt für Arbeit.

<sup>3</sup> Der Leistungsersteller verfasst den jährlichen Tätigkeitsbericht für den Kanton Nidwalden. Der Leistungserbringer stellt den Bericht dem Bundesamt zu mit einer Kopie an den Leistungskäufer.

#### **IV. FINANZIELLES**

##### **Art. 16 Grundsatz**

Die Parteien sind bestrebt, den Leistungskauf derart abzugelten, dass keine Partei zu Ungunsten der anderen einen finanziellen Vorteil erzielt.

##### **Art. 17 Gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Die Gebühren und Spesen für gebührenpflichtige Tätigkeiten werden den Leistungsbezügern direkt durch den Leistungsersteller in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Massgebliche Spesenordnung ist die Verordnung des Kantons Luzern zum Bundesgesetz über das Messwesen.

##### **Art. 18 Nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten stellt der Leistungsersteller dem Leistungskäufer in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung umfasst eine Zeitaufwandentschädigung von Fr. 85.-/h sowie eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.90/km. Diese wird jeweils ab dem Eichamt in Nottwil gerechnet.

<sup>3</sup> Wenn Einnahmen aus nicht gebührenpflichtigen Tätigkeiten resultieren, werden die damit verbundenen Aufwendungen dem Leistungskäufer nicht in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich per Ende Dezember.

##### **Art. 19 Abgaben an das Bundesamt**

<sup>1</sup> Der Leistungserbringer trägt und bezahlt die vom Leistungskäufer gemäss Bundesrecht dem Bundesamt geschuldeten Abgaben.

#### **V. RECHTSSCHUTZ**

##### **Art. 20 Rechtsschutz der Leistungsbezüger**

<sup>1</sup> Es gelten in jedem Verfahren die Rechtspflegevorschriften des Leistungskäufers.

<sup>2</sup> Der Leistungsersteller ist verpflichtet, dem Leistungskäufer die in einem Verfahren notwendigen Akten zur Verfügung zu stellen, namentlich die notwendigen Rechtsschriften im Entwurf.

**Art. 21 Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen**

Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen sind mittels staatsrechtlicher Klage vor dem Bundesgericht auszutragen (Art. 189 Abs. 1 lit. d BV). Die Parteien verpflichten sich, vor Klageerhebung Bemühungen zur aussergerichtlichen Einigung zu unternehmen.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von den Vereinbarungskantonen genehmigt wurde.

<sup>2</sup> Mit Inkrafttreten tritt die Verwaltungsvereinbarung betreffend die Zusammenarbeit der Kantone Luzern und Nidwalden beim Vollzug des Messwesens vom 28. Januar 2005 ausser Kraft.

<sup>3</sup> Die Genehmigung ist der Kantonspolizei Luzern, Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei, mitzuteilen. Diese orientiert die Vereinbarungskantone über das Inkrafttreten. Sie ist für die Ausfertigung und Zustellung der Vereinbarung inkl. Ermächtigung gemäss Art. 6 besorgt.

**Art. 23 Geltungsdauer und Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

<sup>2</sup> Sie kann von jeder Partei jährlich bis Ende Juni per Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2010.

Durch den Regierungsrat Luzern genehmigt am 28. November 2006  
Durch den Regierungsrat Nidwalden genehmigt am 6. Februar 2007

<sup>1</sup> V vom 15. Februar 2006 über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen (SR 941.292)

<sup>2</sup> BG vom 9.6.1977 über das Messwesen (SR 941.20) und die dazugehörenden Verordnungen des Bundes

**Verwaltungsvereinbarung  
betreffend die Zusammenarbeit der Kantone Schwyz  
und Uri beim Vollzug des Messwesens  
(Messwesen-Vereinbarung SZ / UR)**

vom 2. November 2006

---

Die Regierungen der Kantone Schwyz und Uri,  
gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Februar 2006 über  
Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen<sup>1</sup>,  
vereinbaren:

**I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1 Gegenstand**

Diese Vereinbarung regelt die Übertragung der Erfüllung von Aufgaben,  
für die gemäss Bundesgesetzgebung über das Messwesen<sup>2</sup> die Kan-  
tone zuständig sind, sowie die Abgeltung der übertragenen Aufgabener-  
füllung.

**Art. 2 Begriffe**

<sup>1</sup> Als Leistungserbringer wird der Kanton Schwyz bezeichnet.

<sup>2</sup> Als Leistungsersteller wird die Kantonspolizei Schwyz, Eichamt, be-  
zeichnet.

<sup>3</sup> Als Leistungskäufer wird der Kanton Uri bezeichnet.

<sup>4</sup> Als Leistungsbezüger wird bezeichnet, wer die Leistungen des Lei-  
stungserstellers beansprucht.

## **II. LEISTUNGSKAUF**

### **A. Leistungskatalog**

#### **Art. 3 Allgemein**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erbringt für den Leistungskäufer die von einem kantonalen Eichamt gemäss Bundesgesetzgebung zu erfüllenden Aufgaben.

<sup>2</sup> Die Leistungen bestehen aus gebührenpflichtigen Tätigkeiten und nicht gebührenpflichtigen Tätigkeiten (wie Deklarationskontrolle und Marktaufsicht, Auskünfte und Beratungen). Die Gebührenpflicht wird durch die Bundesgesetzgebung definiert.

#### **Art. 4 Gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erfüllt die gebührenpflichtigen Tätigkeiten (inkl. Rechnungsstellung und Mahnwesen) in eigener Organisation.

#### **Art. 5 Nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erfüllt die nicht gebührenpflichtigen Tätigkeiten gemäss Eichdatenbank. Es sind höchstens 100 Stunden / Jahr für nichtgebührenpflichtige Tätigkeiten einzusetzen.

<sup>2</sup> Der Leistungskäufer kann dabei Prioritäten setzen.

#### **Art. 6 Ermächtigung**

<sup>1</sup> Der Leistungskäufer ermächtigt den Leistungsersteller ausdrücklich zur Ausübung von Amtshandlungen auf dem Gebiete des Leistungskäufers.

<sup>2</sup> Der Leistungskäufer stellt eine Bescheinigung aus, welche der Leistungsersteller bei der Erfüllung dieser Vereinbarung immer mit sich führt. Eine Kopie wird dieser Vereinbarung angehängt.

<sup>3</sup> Der Leistungsersteller verwendet die Eichzeichen des Leistungskäufers.

## **B. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 7 Infrastruktur**

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller ist mit den Prüfmitteln und Fahrzeugen des Leistungserbringers unterwegs.

<sup>2</sup> Der Leistungskäufer stellt dem Leistungsersteller einen geeigneten Raum zur Verfügung.

### **Art. 8 Datenverwaltung**

Der Leistungsersteller verwaltet die Daten mit einer im Eigentum des Leistungserbringers stehenden EDV. Er stellt sicher, dass die Daten des Leistungserbringers und -käufers jederzeit getrennt werden können.

### **Art. 9 Gleichbehandlung der Leistungsbezüger**

Der Leistungsersteller behandelt alle Leistungsbezüger gleich, unabhängig ihrer Zugehörigkeit zum Kanton Uri oder zum Kanton Schwyz.

### **Art. 10 Amtshilfe**

Die Amtsstellen des Leistungskäufers und des Leistungserbringers sind verpflichtet, sich zur Erfüllung dieser Vereinbarung gegenseitige Amtshilfe zu leisten.

### **Art. 11 Haftung**

<sup>1</sup> Der Leistungskäufer haftet gemäss eigenem Recht gegenüber Dritten für den Schaden, den der Leistungsersteller in Ausübung der übertragenen Aufgaben zugefügt hat.

<sup>2</sup> Der Leistungserbringer haftet gegenüber dem Leistungskäufer nach eigenem Recht für den Schaden, den der Leistungsersteller in Ausübung der übertragenen Aufgaben dem Leistungskäufer zugefügt oder ihm verursacht hat.

<sup>3</sup> Über strittige Ansprüche nach Absatz 2 entscheidet das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz.

### III. ORGANISATORISCHES

#### Art. 12 Mitsprache und Aufsicht

<sup>1</sup> Die interne Organisation des Leistungserstellers, dessen Aufgabenerfüllung und deren Beaufsichtigung sind ohne anderslautende Bestimmungen dieser Vereinbarung alleinige Sache des Leistungserbringers.

<sup>2</sup> Allfällige Vorbringen des Leistungskäufers im Zusammenhang mit der Ausführung der zu erbringenden Leistungen sind an die Aufsichtsbehörde des Leistungserstellers zu richten.

#### Art. 13 Zuständigkeit beim Leistungskäufer

Auf Seiten des Leistungskäufers ist für die Abwicklung dieser Vereinbarung das Amt für Strassen- und Schiffsverkehr zuständig.

#### Art. 14 Ansprechstelle für die Leistungsbezüger

Für fachliche und organisatorische Fragen ist der Leistungsersteller die direkte Ansprechstelle.

#### Art. 15 Berichterstattung

<sup>1</sup> Der Leistungsersteller erstattet dem Leistungskäufer jährlich via Leistungserbringer Bericht. Der schriftliche Bericht beinhaltet insbesondere:

- a) Einen statistischen Teil über die vorgenommenen Handlungen (Anzahl und Art).
- b) Einen finanziellen Teil über die den Leistungsbezügern in Rechnung gestellten Gebühren und Spesen und die dem Leistungskäufer in Rechnung gestellten Aufwendungen.
- c) Einen allgemeinen Teil über den Vollzug dieser Vereinbarung (allenfalls mit Vorschlägen zur Optimierung des Vollzuges).

<sup>2</sup> Der Leistungsersteller meldet wesentliche Vorkommnisse unmittelbar dem Amt für Strassen- und Schiffsverkehr.

<sup>3</sup> Der Leistungsersteller verfasst den jährlichen Tätigkeitsbericht für den Kanton Uri. Der Leistungserbringer stellt den Bericht dem Bundesamt zu mit einer Kopie an den Leistungskäufer.



#### **IV. FINANZIELLES**

##### **Art. 16 Grundsatz**

Die Parteien sind bestrebt, den Leistungskauf derart abzugelten, dass keine Partei zu Ungunsten der anderen einen finanziellen Vorteil erzielt.

##### **Art. 17 Gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Die Gebühren und Spesen für gebührenpflichtige Tätigkeiten werden den Leistungsbezügern direkt durch den Leistungsersteller in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Massgebliche Spesenordnung ist die Spesenregelung des Kantons Schwyz zum Bundesgesetz über das Messwesen.

##### **Art. 18 Nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten**

<sup>1</sup> Nicht gebührenpflichtige Tätigkeiten stellt der Leistungsersteller dem Leistungskäufer in Rechnung.

<sup>2</sup> Die Entschädigung umfasst eine Zeitaufwandentschädigung von Fr. 85.-/h sowie eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.90/km. Diese wird jeweils ab dem Eichamt in Schwyz gerechnet.

<sup>3</sup> Wenn Einnahmen aus nicht gebührenpflichtigen Tätigkeiten resultieren, werden die damit verbundenen Aufwendungen dem Leistungskäufer nicht in Rechnung gestellt.

<sup>4</sup> Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich per Ende Dezember.

##### **Art. 19 Abgaben an das Bundesamt**

Der Leistungserbringer trägt und bezahlt die vom Leistungskäufer gemäss Bundesrecht dem Bundesamt geschuldeten Abgaben.

#### **V. RECHTSSCHUTZ**

##### **Art. 20 Rechtsschutz der Leistungsbezüger**

<sup>1</sup> Es gelten in jedem Verfahren die Rechtspflegevorschriften des Leistungskäufers.

<sup>2</sup> Der Leistungsersteller ist verpflichtet, dem Leistungskäufer die in einem Verfahren notwendigen Akten zur Verfügung zu stellen, namentlich die notwendigen Rechtsschriften im Entwurf.

**Art. 21 Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen**

Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungskantonen sind mittels staatsrechtlicher Klage vor dem Bundesgericht auszutragen (Art. 189 Abs. 1 lit. d BV). Die Parteien verpflichten sich, vor Klageerhebung Bemühungen zur aussergerichtlichen Einigung zu unternehmen.

**VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 22 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von den Vereinbarungskantonen genehmigt wurde.

<sup>2</sup> Die Genehmigung ist der Kantonspolizei Schwyz, Eichamt, mitzuteilen. Diese orientiert die Vereinbarungskantone über das Inkrafttreten. Sie ist für die Ausfertigung und Zustellung der Vereinbarung inkl. Ermächtigung gemäss Art. 6 besorgt.

**Art. 23 Leistungsübertragung**

<sup>1</sup> Die Übertragung der Leistungserbringung gemäss Art. 3 ff. und deren Abgeltung erfolgt per 1. Januar 2007.

<sup>2</sup> Der Leistungskäufer entschädigt dem Leistungserbringer die erstmalige Datenübernahme.

**Art. 24 Geltungsdauer und Kündigung**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung gilt unbefristet.

<sup>2</sup> Sie kann von jeder Partei jährlich bis Ende Juni per Ende des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung gekündigt werden, erstmals auf den 31. Dezember 2010.

Durch den Regierungsrat Schwyz genehmigt am 14. November 2006

Durch den Regierungsrat Uri genehmigt am 12. Dezember 2006

<sup>1</sup> V vom 15. Februar 2006 über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen (SR 941.292)

<sup>2</sup> BG vom 9.6.1977 über das Messwesen (SR 941.20) und die dazugehörigen Verordnungen des Bundes

# **Verwaltungsvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Messwesen (Messwesen-Vereinbarung)**

vom 2. November 2006

---

Die Regierungen der Kantone Luzern, Schwyz und Zug,  
gestützt auf Art. 4 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Februar 2006 über  
Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen<sup>1</sup>,

vereinbaren:

## **Art. 1 Ziel**

<sup>1</sup> Mit dieser Vereinbarung streben die Vereinbarungskantone in bestimmten Bereichen eine engere Zusammenarbeit an, um einen effektiven und effizienten Vollzug des Messwesens in der Zentralschweiz sicher zu stellen.

<sup>2</sup> Sie regeln dazu Grundsätze der Stellvertretung, der gegenseitigen Aushilfe mit Material und Personal, der Übertragung von Aufgaben sowie der dafür zu leistenden Entschädigungen.

## **Art. 2 Zuständigkeit**

Eine Vertretung aus jedem Eichamt bildet eine Koordinationsgruppe. Sie konstituiert sich selbst und fasst ihre Beschlüsse einstimmig.

## **Art. 3 Stellvertretung und Mithilfe**

<sup>1</sup> Soweit die Stellvertretung nicht kantonal sichergestellt werden kann, verpflichten sich die Vereinbarungskantone zur gegenseitigen Unterstützung und Stellvertretung.

<sup>2</sup> Zur Mithilfe bei der Eich Tätigkeit kann ein Kanton einen anderen Kanton beiziehen.

<sup>3</sup> Die Entschädigung umfasst eine Zeitaufwandsentschädigung von Fr. 85.-/h sowie eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.90/km. Diese wird jeweils ab dem ausübenden Eichamt gerechnet.

<sup>4</sup> Die Stellvertretung verwendet die Eichzeichen des vertretenen Partners und wendet dessen Recht an. Sie erstattet dem Vertretenen nach Abschluss der Stellvertretung Bericht über die erbrachten Leistungen.

<sup>5</sup> Der vertretene Kanton haftet nach eigenem Recht gegenüber Dritten für den Schaden, den die Stellvertreterin / den Stellvertreter in Ausübung der Stellvertretung zugefügt hat.

<sup>6</sup> Der stellvertretende Kanton haftet gegenüber dem vertretenen Kanton nach eigenem Recht für den Schaden, den die Stellvertreterin / der Stellvertreter in Ausübung der Stellvertretung dem vertretenen Kanton zugefügt oder ihm verursacht hat.

#### **Art. 4 Streitigkeiten**

Streitigkeiten zwischen den Vereinbarungspartnern sind gemäss Streitbeilegungsverfahren der IRV beizulegen.

#### **Art. 5 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft, sofern sie von allen Kantonsregierungen genehmigt worden ist.

<sup>2</sup> Die Genehmigung ist gegenüber dem ZRK-Sekretariat mitzuteilen; es notifiziert den Vereinbarungspartnern die Mitteilungen und das Inkrafttreten der Vereinbarung.

#### **Art. 6 Geltungsdauer**

<sup>1</sup> Die Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen.

<sup>2</sup> Sie kann von jedem Kanton mit einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Kalenderjahres, erstmals per Ende 2010, gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber beiden Partnern auszusprechen.

<sup>3</sup> Die Kündigung durch einen Kanton bewirkt das Ausserkrafttreten der Vereinbarung.

Durch den Regierungsrat Luzern genehmigt am 28. November 2006

Durch den Regierungsrat Schwyz genehmigt am 14. November 2006

Durch den Regierungsrat Zug genehmigt am 21. November 2006

<sup>1</sup> V vom 15. Februar 2006 über Aufgaben und Befugnisse der Kantone im Messwesen (SR 941.292)